

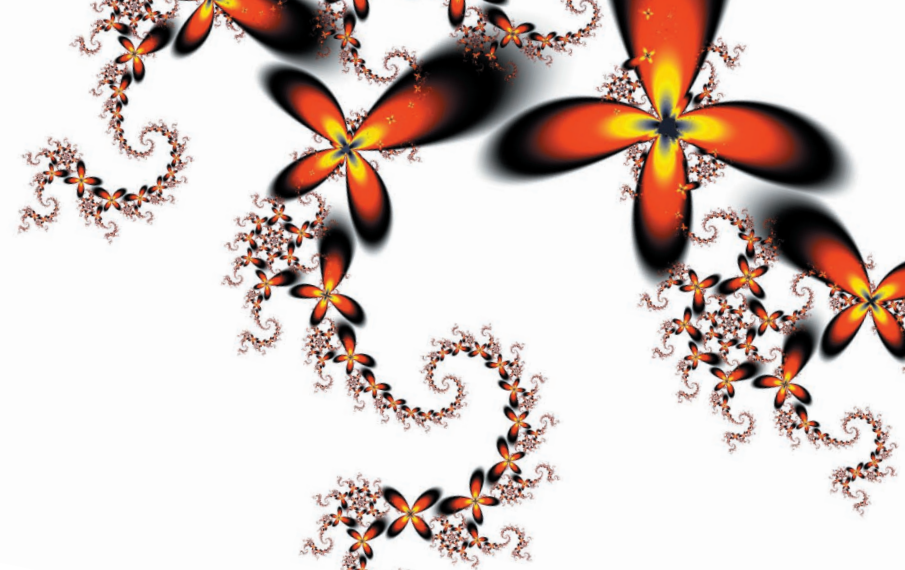
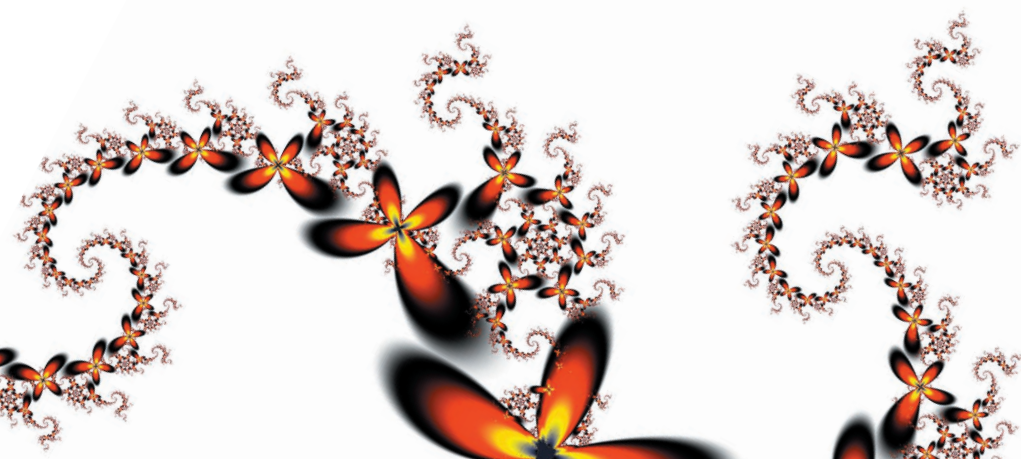


Jugendschutz & Alkoholausschank



«Alle Kulturen der Welt suchen nach Möglichkeiten, sich in Rausch zu versetzen. Ein «Recht auf Rausch» postuliert keine «Pflicht zum Rausch». Alle Drogen haben Nebenwirkungen, Alkohol auch tödliche. Nur durch eine sachliche und vorurteilsfreie Diskussion besteht eine Chance, Missbrauch darzustellen und wirkungsvoll zu bekämpfen.»

Jonitz Günther, Präsident der Ärztekammer Berlin



Bestimmungen zum Jugendschutz und Alkoholausschank

Den Möglichkeiten für spielerische und unterhaltsame Massnahmen, welche zu einem fröhlichen, genuss- und begegnungsreichen Fest beitragen, sind fast keine Grenzen gesetzt. Es gibt aber einige gesetzliche Regelungen, welche zum Ziel haben, unerwünschte Folgen des Alkoholausschanks zu reduzieren. Damit Sie diese leichter umsetzen können, haben die Oberämter des Sense- und Seebezirks und die Suchtpräventionsstelle Freiburg diese Informationen in einer Checkliste zusammengestellt.

Die Broschüre zeigt in vier Teilen, welche Handlungen illegal sind, was für Massnahmen durchgeführt werden müssen und welche Sie freiwillig ergänzend treffen können (gelbe Kästen). Präventive Massnahmen sind mit Aufwand verbunden. Sie können Ihnen aber auch helfen, Ärger und grosse Kostenfolgen durch Verschmutzung, Littering, Gewalt oder Unfälle mit eventuellem Regress auf die Veranstalter zu verhindern.

Mit Ihrem Engagement mit und für Menschen, insbesondere Jugendliche, geben Sie ein Zeichen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol. Wir wünschen Ihnen viel Spass und ein tolles Fest!

Oberamt des Sensebezirks / Oberamt des Seebezirks

Abgaberegelungen

Untersagt ist die Abgabe von:

- gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Spirituosen, Alkopops, Liköre usw.) *
- alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren **
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene *****
- alkoholischen Getränken mittels Automaten. *

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, die die Gesundheit gefährden kann, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. ***
(Auch einem Kind, das im Auftrag seiner Eltern Alkohol kaufen soll, darf das Getränk nicht abgegeben werden.)

Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschenken oder ausschenken lassen an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand*****

- * Bund: Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz): Art. 41 Abs. 1 B (Stand 2008)
- ** Bund: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11, Abs. 1 und 2 (Stand 2005)
- *** Bund: Strafgesetzbuch: Art. 136
- ***** Kanton FR: Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz Art. 53

MASSNAHMEN UND TIPPS

- Klare Haltung! Bei Jugendlichen Alkohol nur gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises abgeben.
- Empfehlenswert: Kontrollbänder zur Alterseinteilung. Der Ausweis muss nur einmal gezeigt werden. Die Kontrollbänder können gleichzeitig als Eintrittsbänder verwendet werden.
- Verwarnen Sie Gäste, die Jugendliche mit Alkohol versorgen.
- Achten Sie bei Veranstaltungen, die sich speziell an Jugendliche richten, dass kein Glas und kein Alkohol nach drinnen oder draussen gelangt und /oder bestimmen Sie, dass das Kontrollband nur zu einem Eintritt berechtigt, damit Jugendliche keine Getränkedepots ausserhalb des Festareals anlegen.

➔ Schulung des Barpersonals

Service- und Barpersonal (mind. 18-jährig) muss über diese Bestimmungen instruiert werden. Sie können dafür auch Gastro-Fachpersonal oder die Suchtpräventionsstelle Freiburg beiziehen oder das Video/DVD: Doctor KNOW – Wie Minderjährigen «Nein» sagen (Schweiz. Groupement der Markenspirituosen) sowie Flyer einsetzen.

Zu beziehen

DVD/Video:	}	Suchtpräventionsstelle Freiburg Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme (SFA)
Kontrollbänder:		
Flyer «Sorry... »:		
Hinweisschilder:	}	

Adressen siehe folgende Seite.

Kennzeichnung und Plazierung

- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift auf das Schutzalter hingewiesen wird. **
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien deutlich unterscheidbar sind. **
- Süsse alkoholische Getränke mit beliebiger Zusammensetzung müssen als «alkoholhaltige Getränke» gekennzeichnet werden. Zudem ist der Alkoholgehalt in Volumenprozent anzugeben (% vol). ****

** Bund: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung
Art. 11, Abs. 2 (Stand 2005)

**** Bund: Verordnung des EDI über alkoholische Getränke
Art. 3 (Stand 2008)



MASSNAHMEN UND TIPPS

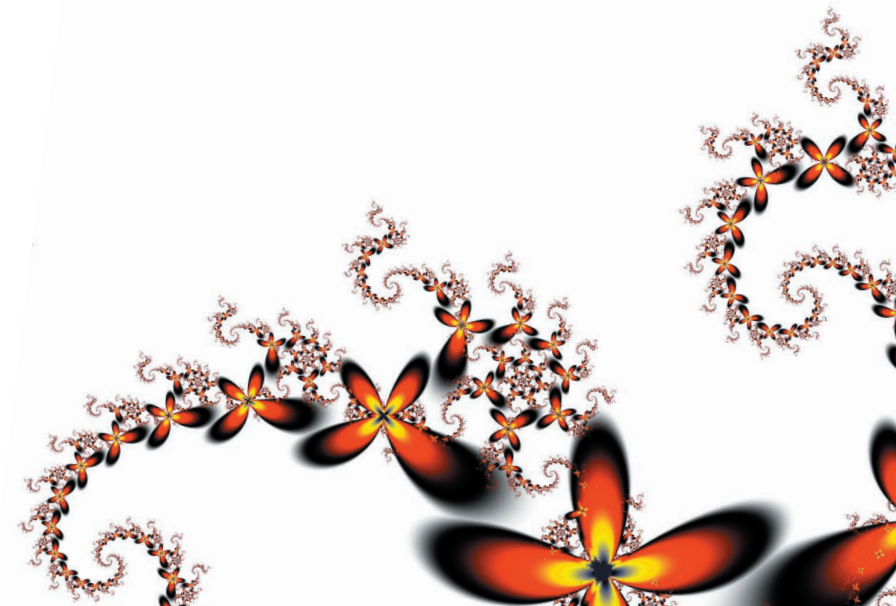
Hinweisschilder mit der Altersangabe sind an allen Ausschanktheken und -Stellen anzubringen. Im Festzelt eignet sich zudem die Aufschrift auf der Getränkekarte oder mittels Klebern auf den Tischen. Empfehlenswert ist auch das Anbringen der Hinweisschilder im Eingangsbereich, dort wo auch die Kontrollbänder abgegeben werden.

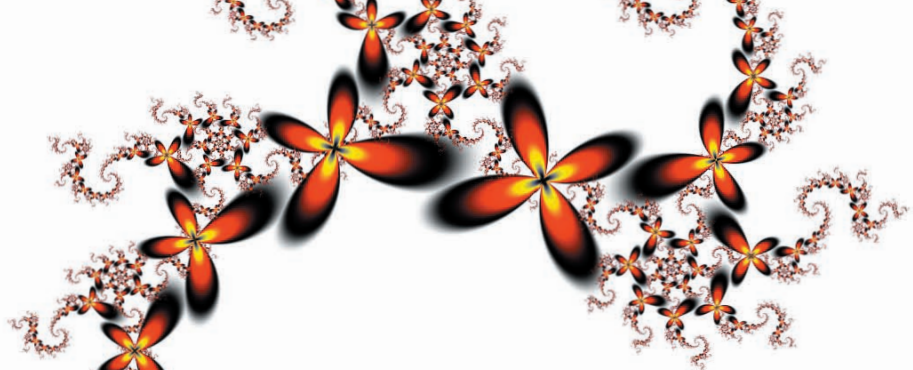
➔ Hinweisschilder können gratis bei der SFA oder der Suchtpräventionsstelle Freiburg bestellt werden.

Adressen

Suchtpräventionsstelle Freiburg
Jurastrasse 29, 1700 Freiburg, Telefon: 026 321 22 00
info@prevention-fr.ch | www.prevention-fr.ch

Schweizerische Fachstelle für Alkohol-
und andere Drogenprobleme (SFA)
Avenue Louis-Ruchonnet 14, Postfach 870, 1001 Lausanne
Telefon: 021 321 29 35 | buchhandlung@sfa-ispa.ch | www.sfa-ispa.ch





Einschränkung der Werbung

Jede Anpreisung für alkoholische Getränke **, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt, insbesondere:

- an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten
- an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.
- in Zeitungen und Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind
- auf Schülermaterialien (Mappen, Etuis, Füllfederhalter)
- auf Werbegegenständen (T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle usw.)
- auf Spielzeug
- durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken

Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser *

- an öffentlichen Gebäuden und Arealen
- in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Sportplätzen oder an Sportveranstaltungen
- an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen
- auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten

Die Werbung für gebrannte Wasser darf nur Darstellungen enthalten, die sich auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen. Preisvergleichende Angaben, Vergünstigungen oder Zugaben (Happy hour) sind verboten, ebenfalls Wettbewerbe, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen.

* Bund: Bundesgesetz über die gebrannten Wasser Art. 42

** Bund: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11



MASSNAHMEN UND TIPPS

Lassen Sie alkoholfreien Drinks besondere Aufmerksamkeit zukommen, indem Sie:

- neue trendige Getränke anbieten wie Schorle, Carpe Diem, Beautycolada
- 1-3 schön dekorierte Mixdrinks ohne Alkohol anbieten
- einen Thekenabschnitt in der Bar bestimmen, an dem Sie nur alkoholfreie Getränke ausschenken (schnellere Bedienung)
- alkoholfreie Biere im Angebot haben (preislich günstiger als mit Alkohol)
- auf der Getränkekarte die alkoholfreien Drinks zuoberst aufführen
- die Blue Cocktail Bar buchen (ein junges Team wird diese für Sie betreiben) Info unter: www.bluecocktailbar.ch





Preisgestaltung, Wettbewerbe und Zutrittsalter

Der zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigte Betriebsführer muss mindestens drei alkoholfreie Getränke verschiedener Art anbieten, die bei gleicher Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk.

Die Durchführung von Wettbewerben und Spielen, die den Konsum von Alkohol fördern sollen, ist verboten.

Minderjährigen, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststätten und Festveranstaltungen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, dessen Obhut sie anvertraut sind.

***** Kanton Freiburg: Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz Art. 53, 54, 55



MASSNAHMEN UND TIPPS

Die Preisgestaltung liegt bei Ihnen. Sie können die alkoholischen Getränke so weit verteuern, unabhängig vom Einkaufspreis, dass Ihr Verein dennoch zu den gewünschten Einnahmen kommt.

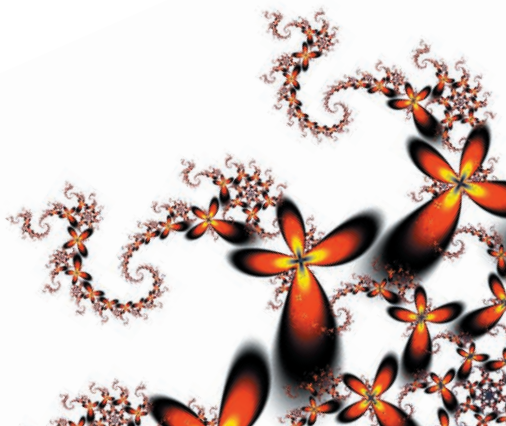
Kontrollbänder oder Stempel eignen sich auch, um das Eintrittsalter festzulegen.





Statement von GUSTAV

«Leute kommen an meine Konzerte, weil sie einen Abend in guter Stimmung verbringen möchten. Alkohol hebt die Sing- und Tanzfreudigkeit dann noch zusätzlich an. Aber wenn ich da einige sehe, kanonenvoll vor der Bühne herumtorkeln und zwischen den Stücken irgendwelchen Mist dazwischen rufen, dann nervt das nur – uns Musiker, das Publikum und den Veranstalter.»



SUCHTPRÄVENTIONSSTELLE | **FREIBURG**

Jurastrasse 29, 1700 Fribourg, Tel. 026 321 22 00
info@prevention-fr.ch, www.prevention-fr.ch



Direction de la santé
et des affaires sociales

Direktion für Gesundheit
und Soziales

OBERAMT DES SENSEBEZIRKS
OBERAMT DES SEEBEZIRKS

Kirchweg 1, Postfach, 1712 Tafers, Tel. 026 305 74 34
Schlossgasse 1, Postfach, 3280 Murten, Tel. 026 305 90 70